

Satzung des Schulvereins
Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara
- Zweigstelle Istanbul -

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Schulverein der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara
- Zweigstelle Istanbul -(im Folgenden „Schulverein“ genannt)

Sein Sitz ist in: Istanbul, Türkei

§ 2 Rechtsfähigkeit in Deutschland, Verhandlungssprache und anwendbares Recht

- (1) Der Schulverein ist aufgrund Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesminister des Inneren am 16. Mai 1986 gemäß § 23 BGB (a.F.) in Deutschland rechtsfähig.
- (2) Die Verhandlungssprache innerhalb des Schulvereins und der Schule ist Deutsch.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Grundschule einschließlich Kindergarten/Vorschule in deutscher Sprache.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schulkindern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung des Lehrplans des Freistaats Thüringen und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schulkinder mit der Kultur und der Sprache der Türkei vertraut zu machen sowie durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Vertrauen zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Kindern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazitäten der Schule dies zulassen und die gesetzlichen Bestimmungen der Türkei dem nicht entgegenstehen. Sie steht auch nicht deutschsprachigen Kindern offen, sofern diese an sogenannten Passerelle-Deutschkursen teilnehmen, die von der Schule vor Beginn oder begleitend zum Unterricht angeboten werden.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul (im Folgenden „Generalkonsulat Istanbul“) festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 3) zustimmt. Die Bewerben müssen beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. In dem Antrag ist die Motivation für den Beitritt in eigenen Worten darzulegen. Zusätzlich ist zur Prüfung der hinreichenden Deutschkenntnisse in der Regel beim Vorstand mündlich vorzusprechen. Die genauen Bewerbungsmodalitäten werden durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können eine stimmberechtigte Person,

die die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, als Vertretende in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 5 Aufnahme

Über das Aufnahmegeruch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Schulverein, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des zu Schuljahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird der betroffenen Person unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich bei der vorsitzenden Person des Schulvereinsvorstandes unter Angabe der Gründe, die im Rahmen der Zuständigkeit nach § 13 liegen, verlangt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch die vorsitzende Person des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Ankündigung erfolgt schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum abgesandt werden. Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die elektronische Kommunikation, insbesondere E-Mails, sofern diese eine dauerhafte Aufzeichnung der Erklärung ermöglichen und der Absender eindeutig identifiziert werden kann. Vereinsmitglieder können bis sieben Tage vor

Versammlungstermin Anträge zu den in § 13 genannten Aufgaben stellen. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens sechs Tage vor Versammlungstermin zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Der Schulvorstand prüft die Anträge der Mitglieder, ob diese die in § 13 genannten Aufgaben oder das Vereinsleben betreffen und setzt diese Anträge daraufhin auf die Tagesordnung.
- (3) Die ordentlich geladenen Mitglieder gelten bei der Mitgliederversammlung als stimmberechtigt. Mitglieder, die erst nach dem Zeitpunkt der Einberufung in den Schulverein aufgenommen werden, sind erst ab der darauffolgenden Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 11 **Ort der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch in virtueller oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Diesbezügliche Details können in einer Versammlungsordnung gesondert geregelt werden.

§ 12 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft die vorsitzende Person eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tage stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 **Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 15);
- (2) Beschlussfassung über die Möglichkeit, dass künftige Versammlungen auch als hybride oder rein virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. In diesem Fall sind die Details und die konkrete Form der Durchführung in einer Versammlungsordnung zu regeln. Diesbezügliche Details können in einer Versammlungsordnung gesondert geregelt werden;
- (3) Entgegennahme und Erörterung des Berichts der vorsitzenden Person über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
- (4) Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Schulleitung;
- (5) Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfenden über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes;
- (6) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses;
- (7) Entlastung des Schulvereinsvorstandes und Rechnungsprüfenden;
- (8) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag sowie

- über die Option eines fest eingeplanten Budgets zur Finanzierung der Bestellung einer entgeltlich tätigen Geschäftsführung für das neue Wirtschaftsjahr;
- (9) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§ 22 Absatz 2 Zif. 2.6 und 2.7);
 - (10) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - (11) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden; Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die sachlich in den nach diesem Paragraphen festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen und bei Einladung zur Mitgliederversammlung Bestandteil der Tagesordnung waren.
 - (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 8 Absatz 2;
 - (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (§ 18);
 - (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfenden.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrbeauftragte und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der vorsitzenden Person der Versammlung und von der schriftführenden Person unterzeichnet wird.
- (2) Die vorsitzende Person des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und die Leitung des Generalkonsulates Istanbul. Änderungsanträge zur Niederschrift sind von der vorsitzenden Person aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 16 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmende

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Eltern von Kindern sein, die an der Schule angemeldet sind oder deren Abmeldung höchstens 1 Jahr zurückliegt. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Personen sein, die während der Amtszeit keine Kinder an der Schule angemeldet haben.
- (2) Nicht wählbar sind Lehrbeauftragte, Angestellte und Elternbeiräte der Schule, sowie jeweils deren Haushaltsangehörige und sonstige enge Verwandte.
- (3) An den geschlossenen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: die Leitung des Generalkonsulates Istanbul oder deren beauftragte Person und die Schulleitung.
- (4) Sollte in der nach § 9 Absatz 1 einberufenen Mitgliederversammlung kein beschlussfähiger Vorstand gewählt werden, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese unterliegt nicht der Frist des § 9 Absatz 2 Satz 2. In dieser Versammlung soll erneut ein Vorstand gemäß der in § 16 Absatz 1

genannten Kriterien gewählt werden. Falls kein Vorstand nach den Kriterien gemäß § 16 Absatz 1 gewählt wird, sind in einem zweiten Wahlgang diese Kriterien unbeachtlich.

§ 17 Weitere Sitzungsteilnehmende

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmende zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion ernennen, dessen Mitglieder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

§ 18 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Bei der vollständigen Neuaufstellung des Vorstandes wird die Amtszeit der fünf gewählten Mitglieder jedoch wie folgt gestaffelt: Zwei Mitglieder erhalten eine Amtszeit von lediglich einem Jahr während die übrigen drei Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden, um eine regelmäßige, jährliche Wahlrotation zu ermöglichen. Nach Ablauf dieser ersten Amtsperiode werden jedes Jahr zwei oder drei Vorstandsmitglieder gewählt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt dann einheitlich zwei Jahre.
- (2) Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. Eine erneute Wahl ist nach einer einjährigen Amtspause möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 19 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person für die Finanzverantwortung sowie eine Person für die Schriftführung und deren Stellvertretungen. Eine Person kann dabei mehrere Funktionen übernehmen. Die Vorstandsmitglieder vertreten in ihren Funktionen einander und legen entsprechende Vertretungsregelungen eigenständig fest.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann eine Person für die entgeltliche Führung seiner Geschäfte (Geschäftsführung) befristet bestellen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor das Budget für die Finanzierung der Geschäftsführung im Haushaltsplan beschlossen hat. Gehört die bestellte Person im Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Vorstand an, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Aufgaben, Rechte und Pflichten, Vertretungsbefugnis, Verantwortlichkeit, Haftungsfragen, Dienstort, Arbeitszeit, Vergütungsmodalitäten der zur entgeltlichen Geschäftsführung bestellten Person sowie die Dauer ihrer Amtszeit und Regelungen betreffend ihre Kündigung sind in einem gesonderten Geschäftsführungsdiestvertrag zu regeln. Der Geschäftsführungsdiestvertrag bedarf der Genehmigung durch das Auswärtige Amt und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

§ 20 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Falls ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, so ist der Schulvereinsvorstand in der Übergangszeit bis zur Nachwahl eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern trotz Ausschöpfung der Möglichkeit gem. § 18 Absatz 3 und unverzüglicher Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abwendung der Beschlussunfähigkeit beschlussunfähig, so kann, im Ausnahmefall die Leitung des Generalkonsulates Istanbul oder deren beauftragte Person eine Person für die Geschäftsführung benennen, die befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 21 **Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt die vorsitzende Person mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Leitung des Generalkonsulates Istanbul oder die Schulleitung den Antrag stellen, beruft die vorsitzende Person innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 22 **Aufgaben des Schulvereinsvorstandes**

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung der Schulleitung;
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrenden und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten-Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - vermittelten Lehrkräften unter Mitwirkung der Schulleitung entsprechend der in deren Dienstordnung festgelegten Regelung;
 3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 3 Absatz 5;
 4. Inkraftsetzung der durch die Schulleitung eingebrachten Ordnungen der Schule;
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;
 7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;
 8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung;
 9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Rücksprache mit der Schulleitung, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit der Leitung des Generalkonsulates Istanbul zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 23 **Zeichnung von Schriftstücken**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretenden und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung der Leitung des Generalkonsulates Istanbul vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich der Schulleitung berühren, wird

ihr Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 **Rechte und Pflichten der Schulleitung**

Rechte und Pflichten der Schulleitung, insbesondere ihre Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 25 **Mitwirkung von Lehrbeauftragten, Schulkindern und Eltern**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrbeauftragten, Schulkindern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 26 **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfenden erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein oder scheiden beide Rechnungsprüfende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 27 **Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule**

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Die Vertretung der Botschaftsschule gegenüber türkischen Behörden wird grundsätzlich vom Generalkonsulat Istanbul wahrgenommen.
- (3) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen;
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte.
- (4) Der Schulverein erzielt keine Gewinne oder setzt die erzielten Gewinne ausschließlich für den Betrieb, den Ausbau oder die Entwicklung der Schule oder als Rücklagen oder Rückstellungen für diese Zwecke ein.

§ 28 **Änderung der Satzung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 29 **Auflösung des Schulvereins**

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Istanbul, den 03.11.2025